

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Der Binnenmarkt für Postdienste soll weiter schrittweise geöffnet werden.

Betroffene: Öffentliche und private Postdienstleistungsanbieter; Konsumenten.

INHALT

Titel

Richtlinie 2002/39/EG vom 10. Juni 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die **weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste** in der Gemeinschaft

Kurzdarstellung

Die Richtlinie 2002/39/EG ändert die erste Postrichtlinie 97/67/EG in folgenden zentralen Punkten:

- ▶ Die Möglichkeit der **Mitgliedstaaten**, bestimmte Dienste exklusiv dem Universaldienstleister vorzubehalten („reservieren“), wird eingeschränkt.
Zur Aufrechterhaltung des Universaldienstes **können** die Mitgliedstaaten:
 - **ab dem 1. Januar 2003 nur noch Inlandsbriefsendungen und eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen bis 100 Gramm reservieren**, deren Preis unter dem Dreifachen des Tarifs für die schnellste Zustellung eines Briefs in der niedrigsten Gewichtsklasse liegt.
 - **ab dem 1. Januar 2006 nur noch Inlandsbriefsendungen und eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen bis 50 Gramm reservieren**, deren Preis unter dem Zweieinhalbfachen des Tarifs für die schnellste Zustellung eines Briefs in der niedrigsten Gewichtsklasse liegt.Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, kann die Direktwerbung innerhalb derselben Gewichts- und Preisgrenzen für Universaldienstleistungsanbieter reserviert werden.
Die Märkte für **abgehende grenzüberschreitende Post** werden **grundsätzlich für den Wettbewerb geöffnet**. Nur wenn es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, können diese Dienstleistungen innerhalb der oben erwähnten Gewichtsgrenzen reserviert bleiben (neuer Art. 7 Abs. 1).
- ▶ **Die Kommission untersucht** in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die **Auswirkungen** der für 2009 vorgesehenen Vollendung des Postmarktes **auf den Universaldienst**. Auf Grundlage dieser Studie schlägt die Kommission bis zum 31. Dezember 2006 weitere Maßnahmen zur Vollendung des Postmarktes vor, etwa die Bestätigung der Öffnung des Postmarktes zum Jahr 2009 (neuer Art. 7 Abs. 3).
- ▶ Bietet ein Anbieter von Universaldienstleistungen Geschäftskunden, Massenversendern oder anderen Postdienstleistern **Sonderkonditionen** an, so darf er bei den Tarifen und Bedingungen diese **Kunden nicht unterschiedlich behandeln**. Auch Privatkunden, die Sendungen unter vergleichbaren Bedingungen einliefern, müssen diese Sonderkonditionen angeboten werden (neuer Art. 12, 5. Gedankenstrich).
- ▶ Die **Quersubventionierung** von Universaldiensten im nicht-reservierten Bereich mit Einnahmen aus Diensten des reservierten Bereichs **ist grundsätzlich unzulässig**. Nur wenn die Quersubventionierung für die Erbringung von Universaldienstverpflichtungen im nicht-reservierten Bereich unverzichtbar ist, ist eine von der nationalen Regulierungsbehörde zu überwachende Ausnahme möglich (neuer Art. 12, 6. Gedankenstrich).
- ▶ Die **Mitgliedstaaten ergänzen** das bestehende **Beschwerdeverfahren** für die Behandlung von Streitfällen. Sie richten ein Verfahren ein, das die Haftung u.a. für den Verlust und die Beschädigung von Universaldienstsendungen klärt in Fällen, an denen mehr als ein Dienstleister beteiligt ist. Außerdem können die Mitgliedstaaten festlegen, dass auch Empfänger von Dienstleistungen, die keine Universaldienste sind oder die nicht vom Universaldienstleister erbracht werden, das Beschwerdeverfahren nutzen können (neuer Art. 19 Abs. 1).
- ▶ Die Änderungen müssen bis zum 31. Dezember 2002 in nationales Recht umgesetzt werden. Die geänderte Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2008 (neuer Art. 27).

Änderung zum Status quo

Die Richtlinie 2002/39/EG ändert die bestehende Richtlinie 97/67/EG. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Inlandsbriefsendungen und eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen zu reservieren, wird eingeschränkt: ab 2003 von 350 Gramm auf 100 Gramm, ab 2006 von 100 Gramm auf 50 Gramm. Die abgehende grenzüberschreitende Post wird vollständig für den Wettbewerb geöffnet. Quersubventionen mit den Einnahmen aus dem reservierten Bereich sind grundsätzlich verboten. Die Richtlinie enthält erstmals das Jahr 2009 als angestrebten Termin für die Vollendung des europäischen Postmarktes.

Subsidiaritätsbegründung

Die Richtlinie enthält keine Subsidiaritätsbegründung.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die ursprünglichen Pläne der Kommission sahen einen ehrgeizigeren Zeitplan für die weitere Öffnung des Postmarktes vor. In zwei Phasen wollte die Kommission die europäischen Postbinnenmärkte vollenden: Die Gewichts- und Preisgrenzen sollten am 1. Januar 2003 zunächst auf 50 Gramm gesenkt werden und am 1. Januar 2007 komplett wegfallen. Postdienste sollten nur dann noch reserviert werden können, wenn es für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes notwendig ist.

Ausschuss der Regionen

Der AdR ist grundsätzlich mit einer schrittweisen und kontrollierten Liberalisierung des Postbinnenmarktes einverstanden. Allerdings müsse geprüft werden, inwieweit eine vollständige Liberalisierung angesichts der besonderen Stellung des Universalpostdienstes überhaupt wünschenswert sei. Der AdR plädiert dafür, die Gewichtsgrenze für reservierbare Dienste nur auf 150 Gramm statt auf 50 Gramm zu senken und dem Beschäftigungsaspekt bei der Liberalisierung eine zentrale Bedeutung beizumessen. Die Öffnung der Postmärkte dürfe nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA unterstützt das langfristige Ziel eines Binnenmarktes der Postdienste und befürwortet eine vorsichtige Fortsetzung der Öffnung des Postsektors. Die Erhaltung des Universaldienstes und der Arbeitsplätze im Postsektor sowie die Lösung von sozialen Fragen im Zusammenhang mit der Präsenz von Postämtern im ländlichen Raum sind laut EWSA zu berücksichtigen.

Europäisches Parlament

Das EP lehnt eine allgemeine Absenkung der Gewichtsgrenze für reservierbare Dienste auf 50 Gramm ab. Es fordert eine Gewichtsgrenze von 150 Gramm oder eine Preisgrenze in Höhe des Vierfachen des öffentlichen Tarifs. Auch die grundsätzliche Öffnung des Marktes für abgehende grenzüberschreitende Postsendungen wird abgelehnt. Das EP betont die Bedeutung einer dauerhaften Bereitstellung des Universaldienstes, eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz im Postsektor.

Rat – „Verkehr und Telekommunikation“

Der Rat billigt das Ziel der Kommission, den europäischen Postmarkt zu vollenden. Der gemeinsame Standpunkt des Rates sieht eine vollständige Öffnung in drei Schritten bis 2009 vor. Er beinhaltet, dass die Kommission bis Ende 2006 einen Vorschlag unterbreitet, in dem gegebenenfalls das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste zum Jahr 2009 bestätigt wird.

Stand der Gesetzgebung

30.05.2000	Annahme durch Kommission
29.11.2000	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
13.12.2000	Stellungnahme Ausschuss der Regionen
10.06.2002	Verabschiedung Europäisches Parlament und Rat
05.07.2002	Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Die Richtlinie ist verabschiedet und in Kraft getreten.

Formalien

Kompetenznorm:	Artikel 47 Abs. 2 EGV (Niederlassungsfreiheit), Artikel 55 EGV (Dienstleistungen), Art. 95 EGV (Binnenmarkt) in der Fassung des Amsterdam-Vertrags
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 264 EGV (Mitentscheidungsverfahren) in der Fassung des Amsterdam-Vertrags